

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

7. November 2019

Mein Aktenzeichen
4479E19-0022
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Horst Hund
poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4920
06131 16-4887

Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 31. Oktober 2019

TOP 14 „Mias Mörder Abdul D. tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden“

Antrag der Fraktionen der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/5487 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu TOP 14 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Texte der Sprechvermerke:

Am 10. Oktober 2019 gegen 06:00 Uhr fanden Bedienstete der Jugendstrafanstalt Schifferstadt den wegen Mordes an seiner früheren Freundin verurteilten afghanischen Staatsangehörigen in seiner Zelle erhängt auf. Das Landgericht Landau hatte ihn am 3. September 2018 zu einer Einheitsjugendstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt, die er in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt verbüßte. Der Gefangene wurde zuletzt beim Zellenrundgang am Vorabend um 21:30 Uhr lebend in seiner Zelle angetroffen.

1/8

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der ersten polizeilichen Ermittlungen stellt sich der Geschehensablauf wie folgt dar:

Der Verurteilte rollte ein T-Shirt und umwickelte es mit Schnürsenkeln aus seinen Schuhen. Am Ende des Stranges befestigte er weitere Schnürsenkel zur Verlängerung und band das andere Ende an die TV-Gerätehalterung an der Wand oberhalb der Haftraumtür. Der Gefangene legte sich den Strang um den Hals und bestieg einen Stuhl, von dem er dann wieder herunter trat und sich so strangulierte.

Unmittelbar nach dem Auffinden des Gefangenen wurde die Rettungsleitstelle alarmiert. Der Notarzt konnte nur noch den Tod des Gefangenen feststellen. Die ebenfalls herbeigerufene Polizei begann unverzüglich mit der vorläufigen Spurensicherung.

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat nach Anzeige durch die Polizeiinspektion Schifferstadt ein Todesermittlungsverfahren zur Klärung der genauen Todesumstände eingeleitet. Nach § 159 Strafprozessordnung sind die Polizei- und Gemeindebehörden bei vorhandenen Anhaltspunkten dafür, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet. Ein unnatürlicher Tod liegt bei Selbstmord und jedem sonstigen Todesfall vor, bei dem eine Einwirkung von außen durch andere Personen nicht auszuschließen ist.

Das Todesermittlungsverfahren, bei dem es sich um kein förmliches Ermittlungsverfahren im Sinne des § 160 Strafprozessordnung handelt, dient der Beweissicherung, indem die frühzeitige Information der Ermittlungsbehörden bei Todesfällen mit unnatürlicher Ursache sichergestellt wird. Hierdurch soll der Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig die Prüfung und Entscheidung ermöglicht werden, ob ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts einzuleiten ist. Außerdem soll sichergestellt werden, dass kein Beweismittelverlust eintritt und Spurensicherungsmaßnahmen erfolgen können. Es handelt sich daher um eine Standardmaßnahme insbesondere bei einem vermuteten Suizid. Bis die Staatsanwaltschaft gemäß § 94 Strafprozessordnung die Freigabe zur Bestattung erteilt, wird der Leichnam in amtliche Verwahrung genommen.

Die Staatsanwaltschaft prüft außerdem, ob eine Leichenöffnung gemäß § 87 Strafprozessordnung geboten ist. Nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – Nummer 33 Absatz 2 Satz 2 - erfolgt eine Leichenöffnung - umgangssprachlich Obduktion - „bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben“. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat deshalb noch am 10. Oktober 2019 beim Amtsgericht Frankenthal einen richterlichen Beschluss zur Leichenöffnung beantragt.

Diese fand am darauffolgenden Tag statt. Nach dem Kurzprotokoll des Obduktionsergebnisses ist ein „zentrales Regulationsversagen infolge Erhängens“ todesursächlich gewesen. Die Befunde seien mit einem suizidalen Geschehen in



Einklang zu bringen; es hätten sich keine Hinweise für eine todesursächliche, mechanische Gewalteinwirkung durch dritte Hand ergeben.

Bei der Obduktion wirkt die Staatsanwaltschaft nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren darauf hin, dass Blut- und Hamproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, sofern die Möglichkeit besteht, dass der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann. Dies ist vorliegend geschehen. Die Ergebnisse der toxikologischen und der Blutalkoholuntersuchung liegen aber noch nicht vor.

Weiterhin sollen noch Zeugenvernehmungen durchgeführt und Dokumente ausgewertet werden.

Sofern gewünscht, bin ich gerne bereit, ergänzend zum Vollzugsablauf vorzutragen.

Bei Gefangenen und Untergebrachten ist das statistische Risiko für Suizidhandlungen gegenüber der Normalbevölkerung stark erhöht. Dies liegt zum einen daran, dass die Gruppe der Gefangenen sich in relevanten Aspekten deutlich von der Normalbevölkerung unterscheidet. Das bezieht sich auf die Häufigkeit von psychiatrischen Störungen und von Abhängigkeitserkrankungen, sowie auf Krisen und Traumatisierungen, die bereits mit in die Haft gebracht werden. Zum anderen ist die Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt eine erhebliche zusätzliche Belastung.

Der Umgang mit Suizidalität ist im Justizvollzug insofern eine bedeutende Daueraufgabe; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen kennen dementsprechend die Problemstellung und wissen, was zu tun ist.

Generell ist es den rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen ein wichtiges Anliegen, Suizide oder Selbstverletzungen während einer Inhaftierung zu verhindern. Wenn das Verhalten einer inhaftierten Person oder ihr seelischer Zustand die erhöhte Gefahr einer Selbsttötung oder einer Selbstverletzung erkennen lässt, besteht in den §§ 88 ff. des Landesjustizvollzugsgesetzes eine einheitliche Regelung, die konkret festlegt, unter welchen Voraussetzungen welche Maßnahmen wann zulässig sind. Danach ist auch die "Beobachtung" von akut suizidgefährdeten Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Die Entscheidung wird jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen getroffen.

Die Beobachtung findet in aller Regel durch Kameraüberwachung in entsprechend ausgestatteten Hafträumen statt. Dabei wird die Beleuchtung nachts auf ein Mindestmaß reduziert. Einerseits sollen die Gefangenen so wenig wie möglich in ihrer Nachtruhe gestört werden, andererseits muss genug Licht für die Kamera verbleiben. Auf Wunsch können die Gefangenen eine Schlafmaske erhalten.



Der Haftraum wird zu Kontrollzwecken nicht betreten. Die Kontrolle am oder - in ganz seltenen Ausnahmefällen - im Haftraum erfolgt allenfalls dann, wenn Lebenszeichen über die Kamera nicht wahrgenommen werden können. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig bedeuten, dass die bzw. der zu kontrollierende Gefangene geweckt wird.

Auch die Kontrollintervalle werden auf den Einzelfall abgestimmt und bedarfsorientiert angeordnet. In der Regel sind die Kontrollen viertelstündlich zu protokollieren. Die Kontrollen als besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter an.

Alle besonderen Sicherungsmaßnahmen werden in angemessenen Abständen darauf überprüft, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Die Überprüfung erfolgt in der Regel werktäglich. Psychologischer und Medizinischer Dienst sind regelmäßig eingebunden.

Beobachtungen mittels technischer Hilfsmittel sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes nach spätestens 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert werden. Diese Form der Überwachung ist somit schon vom Gesetz her nicht auf Wochen oder gar Monate angelegt; in der Regel dauern die genannten Überwachungen nur wenige Tage.

Sofern keine Sicherungsmaßnahmen wie z.B. die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen sind, wird bei suizidgefährdeten Gefangenen versucht, so viel Normalität wie möglich aufrecht zu erhalten. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist eine erhebliche Belastung für Gefangene, die die Stimmungslage - auch durch das damit verbundene Alleinsein - sehr stark beeinträchtigt.

Allgemein werden in allen Justizvollzugseinrichtungen Gefangene, die sich in einer Krisensituation befinden, einen depressiven Eindruck hinterlassen oder Suizidgedanken äußern, unverzüglich dem Medizinischen oder Psychologischen Dienst vorgestellt. Ebenso werden Hinweise von Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Polizeidienststellen, der Bewährungshilfe oder anderen mit den Gefangenen befassten Stellen, sehr ernst genommen. Besonderes Augenmerk wird auf die sogenannten Neuzugänge gelegt, da bekannt ist, dass die erste Zeit in Haft die größten Risiken birgt. Zugangsgespräche und Erstgespräche durch die verschiedenen Berufsgruppen werden zeitnah geführt und auch dokumentiert. Je nach Einschätzung der Gefährdung werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, so z. B.

- gemeinschaftliche Unterbringung,
- weitere Gespräche mit dem Psychologischen Dienst,
- Vorstellung beim Facharzt für Psychiatrie,
- Verlegung in einen niederschwellig überwachten Haftraum oder in den besonders gesicherten Haftraum.



Gegebenenfalls erfolgt auch eine Verlegung in die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses bzw. in eine Psychiatrische Klinik.

Besonders kritische Situationen für die Verhinderung von Suiziden sind

- die Aufnahme in die Justizvollzugseinrichtungen,
- der Eingang der Anklageschrift,
- die Hauptverhandlung,
- die Berichterstattung über den Fall in den Medien und
- die Verurteilung, insbesondere zu einer hohen Freiheitsstrafe.

Das zeigen auch die für die Suizidgefahr relevanten Vorfälle, die von der Jugendstrafanstalt Schifferstadt im vorliegenden Fall berichtet wurden:

Der Jugendstrafgefangene wurde am 27. Dezember 2017 festgenommen und am nächsten Tag in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt inhaftiert. Im Erstgespräch am 28. Dezember 2017, das mit einer Sozialarbeiterin - und wegen des Tatvorwurfs zusätzlich mit einer Psychologin der Anstalt - geführt wurde, gab er an gesund zu sein. Er habe nie körperliche oder psychische Probleme gehabt. Auch Medikamente habe er bisher nicht einnehmen müssen. Sollte er während seiner Haftzeit Probleme haben, würde er sich melden. Der Gefangene schien sprachlich gut erreichbar. Insgesamt wirkte er von der Gesamtsituation sehr beeindruckt und verängstigt.

Im Gespräch distanzierte er sich glaubhaft von selbstverletzendem Verhalten bzw. von Suizidgedanken und -absichten. Aufgrund der Gesamtsituation - junger Untersuchungsgefangener, vermeintliche Beziehungstat und Tatvorwurf des Totschlags - wurde er in eine unregelmäßige Überwachung genommen, die zu diesem Zeitpunkt als ausreichend erschien. Konkret bedeutete dies eine zwei- bis dreimalige Sichtkontrolle für die Dauer des Nachtverschlusses.

Am Abend des 29. Dezember 2017 während eines Gesprächs mit der Psychologin, wirkte er verzweifelt und hoffnungslos, nachdem ihm offenbar das Ausmaß des Geschehens zunehmend klarer wurde. Er vermochte sich nicht hinlänglich sicher von Suizidabsichten zu distanzieren und ließ es offen, ob er sich eventuell etwas antun würde. Auf Hinweis der Psychologin, er würde nun zu seiner eigenen Sicherheit in einem besonderen Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht werden, erklärte er sich einverstanden. Er wurde in einen sogenannten besonderen Haftraum mit Kameraüberwachung bei stündlicher Überwachung verlegt. Der besondere Haftraum ist einem besonders gesicherten Haftraum sehr ähnlich, ist aber mit einer Matratze ausgestattet.

Die am 31. Dezember 2017 angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen konnten bis auf die angeordnete stündliche Kontrolle während des Nachtverschlusses zum 2. Januar 2018 aufgehoben werden. Aus psychologischer Sicht konnte eine Herausnahme aus dem „besonderen Haftraum“ erfolgen. Er wurde tagsüber bei unregelmäßiger Überwachung im Hafthaus der Untersuchungshaft untergebracht.



Im weiteren Haftverlauf des Januar 2018 reagierte er auf die Änderung des Tatvorwurfs auf den Verdacht des Mordes angemessen, nicht instabil. Aufgrund der Gesamtsituation - junger Untersuchungsgefangener, vermeintliche Beziehungstat und Mordvorwurf - fand weiterhin während des Nachtverschlusses eine zwei- bis dreimalige Sichtkontrolle statt.

Die stündlichen Kontrollen wurden nach den Gesprächseindrücken des Psychologischen Dienstes vom 2., 5. und 8. Januar 2018 aufgehoben.

Ungefähr ein halbes Jahr später begann am 18. Juni 2018 die Hauptverhandlung, die bis zum 3. September 2018 andauerte.

In der Nacht vom 29. Juli 2018 auf den 30. Juli 2018 meldete sich ein Mitgefangener per Notrufanlage und erklärte, er befürchte, dass sich der Gefangene umbringen wolle. Die Bediensteten des Nachtdienstes gingen unverzüglich zum Haftraum. Er hatte sich Schnittverletzungen im Brustbereich zugefügt, fügte sich während des Gesprächs mit den Bediensteten noch einen weiteren Schnitt zu. Er forderte die Bediensteten auf, wegzugehen. Im weiteren Gesprächsverlauf zeigte er sich aber einsichtig, ließ sich über die Kostklappe Handfesseln anlegen, so dass die Bediensteten die Haftraumtür öffnen konnten. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift im Nachtverschluss bei notwendig werdender Öffnung der Haftraumtür. Er wurde ohne unmittelbaren Zwang in den besonders gesicherten Haftraum verlegt. Aufgrund dieses Vorfalles ordnete die Anstaltsleitung noch am 30. Juli 2019 folgende Sicherungsmaßnahmen an:

- Entzug gefährlicher Gegenstände,
- Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln und
- Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.

Aufgrund der Einschätzung des kurz vor Mitternacht eingetroffenen ärztlichen Bereitschaftsdienstes musste der Gefangene in ein Krankenhaus gebracht werden, damit die Wunden versorgt und genäht werden konnten. Nach seiner Rückkehr wurde er wieder im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. In seinem Haftraum wurde unterdessen an der Nasszellentür eine aus Kleidungsstücken hergestellte Schlinge gefunden, mit der man sich eventuell hätte erhängen oder strangulieren können.

Am 30. Juli 2018 war der Gefangene zunächst nicht bereit, mit dem zuständigen Psychologen über den gesamten Vorfall und die Hintergründe seines Verhaltens zu sprechen. Es war schwierig, einen Gesprächszugang zu ihm zu finden. Im weiteren Gesprächsverlauf gab er an, er habe sich selbst verletzt, weil es ihm nicht gut gegangen sei. Auf die Schlinge in seinem Haftraum wollte er nicht eingehen.

Da er sich nur oberflächlich von Suizidabsichten distanzierte, ohne dass eine wahrnehmbare emotionale Distanzierung zu suizidalem Verhalten zu erkennen war, konnte die Herausnahme aus dem besonders gesicherten Haftraum zunächst nicht verantwortet werden.



Im Gespräch mit dem zuständigen Psychologen am Folgetag wirkte er etwas entspannter und zugewandter: Er gab an, dass er beim Schreiben eines Briefes an seinen Onkel spontan beschlossen habe, sich das Leben zu nehmen. Er habe zwar zunächst die in seinem Haftraum aufgefundene Schlinge angefertigt, dann aber eine Rasierklinge aus seinem Nassrasierer gebrochen und sich damit an der Brust verletzt. Er wisse nicht, warum er dies getan habe, sein Handeln komme ihm heute sehr sinnlos vor. Insgesamt konnte nun verantwortet werden, ihn in einen besonderen Haftraum mit Monitorkontrolle und nur noch stündlicher Überwachung zu verlegen, was eine weniger einschneidende Maßnahme darstellt.

Im Gespräch am 1. August 2018 mit dem zuständigen Psychologen machte der Gefangene einen deutlich offeneren Eindruck. Er konnte sich klar und glaubhaft von suizidalen Absichten distanzieren. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden daraufhin beendet. Er wurde wieder in seinen Haftraum verlegt. Die unregelmäßigen zwei- bis dreimaligen Sichtkontrollen während des Nachtverschlusses wurden weiterhin durchgeführt.

Mehr als ein Jahr später - am 6. Oktober 2019 - kam es zu einem körperlichen Übergriff eines Mitgefangenen gegen ihn, den beide zunächst vertuschen wollten. Der Gefangene hatte sich gewehrt und den Mitgefangenen mit einem Glas auf den Hinterkopf geschlagen. Beide Beteiligten wurden daraufhin wegen der Gefahr der Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen mit einer besonderen Sicherungsmaßnahme belegt.

Der Gefangene war weiterhin in einem Einzelhaftraum der Wohngruppe untergebracht, jedoch mit der Trennung von anderen Gefangenen und dem Ausschluss von der gemeinsamen Freizeit belegt. Er konnte zu anderen Gefangenen Kontakt über sein Haftraumfenster aufnehmen. Soweit ersichtlich hatte der Gefangene derzeit außer den erlittenen Blessuren weder körperliche noch psychische Probleme.

Die Wohngruppenbedienstete, die am 9. Oktober 2019 den Nachtverschluss vornahm, bemerkte keine Auffälligkeiten.

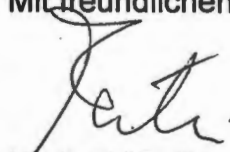
Am 10. Oktober 2019 wurde der Gefangene bei der obligatorischen morgendlichen Kontrolle tot aufgefunden.



Im Gespräch des stellvertretenden Anstaltsleiters mit dem Cousin des Gefangenen am 11. Oktober 2019 gab dieser an, dass er bei seinem letzten Besuch am 19. September 2019 keine Anzeichen auf eine Selbsttötungsabsicht wahrgenommen habe.

Auf mein inhaltsgleiches Schreiben vom 23. Oktober 2019 betreffend TOP 6 der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 17. Oktober 2019 und die Vorlage 17/5601 darf ich ergänzend hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück